

# SCHWIMMBECKEN

Bei der Jahreshauptversammlung 1993 wurde ein Antrag auf Untersagung des Aufstellens von Schwimmbecken und die Anlegung von übergroßen oder begehbaren Biotopen eingebracht und abgestimmt, sowie anschließend in der Gartenordnung verankert. Auf Grund zahlreicher Anfragen von Mitgliedern, man möge doch die über 20 Jahre alte Regelung von Schwimmbecken überdenken, wurde der § 7 der Gartenordnung, „Wasserbezug“ folgend abgeändert:

## **Gartenordnung des Welser Kleingärtner – Vereins § 7 Wasserbezug (Auszug)**

### **2. Schwimmbecken und Whirlpool**

**2.a** Das Aufstellen von Standschwimmbecken und Whirlpools, welche nicht im oder auf dem Pachtgrund versenkt oder verankert werden dürfen, ist nur erlaubt, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden.

**2.b** Schwimmbecken dürfen einen Durchmesser von max. 250 cm, sowie eine Höhe von 70 cm, Whirlpools eine Länge und Breite von max. 180 cm und eine Höhe von max. 90 cm haben.

**2.c** Filteranlagen und Poolheizung dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sich andere Gartenpächter oder Nachbarn von ausgehenden Betriebsgeräuschen der Filteranlage oder der Schwimmbadheizung nicht gestört fühlen.

**2.d** Sofern eine ausreichend große Wiesen-/Rasenfläche vorhanden ist, ist die Entsorgung des Schwimmbad-/Whirlpool Wassers mit niedrigem Aktivchlorgehalt von weniger als 0,05 mg/l auf dem Pachtgrundstück gestattet. Der Aktivchlorgehalt von weniger als 0,05 mg/l ist vor der Entsorgung des Schwimmbad-/Whirlpool Wassers vom Pächter zu prüfen und herzustellen. Ansonsten ist eine Entsorgung des Schwimmbad-/Whirlpool Wassers auf dem Pachtgrund untersagt. Die Versickerung muss derart durchgeführt werden, dass keine fremden Rechte, wie z.B. die der Nachbarn, verletzt werden.

**2.e** Ein striktes Befolgen von §7, Absatz 2 der Gartenordnung ist im Sinne der Gartengemeinschaft unerlässlich. Bei Nichteinhaltung kommt §8 der Statuten zur Anwendung.

